

Verkürzung des Restschuldbefreiungsverfahrens

► Christian Weiß

In der anwaltlichen Praxis ist zu beobachten, dass neben angestellten vermehrt auch selbstständige Zahnärzte als Schuldner einen wirtschaftlichen Neustart durch das Rechtsinstitut der Restschuldbefreiung (RSB) anstreben.

Bisher wurde in dem Zusammenhang schulderseits immer wieder eine Restschuldbefreiung im Ausland angesprochen, nachdem sich die Ratsuchenden vorweg – mehr schlecht als recht – im Internet informiert hatten. Das Hauptargument: vermeintliche ein bis drei Jahre in England bzw. Frankreich vs. sechs Jahre in Deutschland. Dabei wird nicht nur oft vergessen, dass die RSB grundsätzlich einen redlichen Schuldner voraussetzt. Die wenigsten Ratsuchenden scheinen jedoch vorzuhaben, den beruflichen und privaten Lebensmittelpunkt („center of main interest“) tatsächlich, nachweisbar und für den gesamten Zeitraum in das jeweilige Ausland zu verlegen. Abgesehen davon dürfte bei einem Verdacht auf „Insolvenztourismus“ die RSB auch im Ausland gerade deswegen versagt werden.

Erstes Fazit: So stringent wie im Internet teilweise propagiert sind die zeitlichen Vorteile im Ausland mitunter nicht. Nur der Zahnarzt, der mit seiner Familie tatsächlich eine (zeitweise) neue Existenz im europäischen Ausland zum Zwecke der Erlangung der RSB aufbauen möchte, sollte – gut beraten – über diesen Schritt nachdenken. Soziale bzw. interfamiliäre Erwägungen dürfen dabei nicht unberücksichtigt bleiben.

Dies könnte jedoch bald schon dank des Gesetzes zur Verkürzung des Restschuldbefreiungsverfahrens und zur Stärkung der Gläubigerrechte obsolet sein: Der Regierungsentwurf dieses Gesetzes sieht wegen der o.g. innereuropäischen zeitlichen Unverhältnismäßigkeit der bisher sechsjährigen deutschen Wohlverhaltensperiode im Wesentlichen vor, die Dauer des Restschuldbefreiungsverfahrens von sechs auf drei Jahre zu halbieren! Hierdurch soll zügiger als bisher eine zweite Chance auf eine erneute, „schuldenfreie“ Teilnahme am Wirtschaftsleben

eröffnet werden. Parallel dazu werden dem Schuldner Anreize geboten, sich in besonderem Maße um eine Befriedigung der gegen ihn bestehenden Forderungen zu bemühen.

Zweites Fazit: Die zu begrüßenden gesetzgeberischen Bestrebungen ermöglichen es dem wirklich redlichen Schuldner in einem geordneten, hiesigen Verfahren, rasch einen „fresh start“ zu erreichen.

Es bleibt jedoch abzuwarten, wann genau und in welcher Ausgestaltung die Verkürzung des Restschuldbefreiungsverfahrens zu geltendem Recht werden wird. Am 14. Januar 2013 fand eine öffentliche Anhörung vor dem Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages statt. Abgesehen von Feinheiten, die den Rahmen dieses Beitrags sprengen würden, kann jedoch davon ausgegangen werden, dass Schuldner künftig schon nach drei Jahren die RSB erlangen können. Voraussetzung ist ausweislich BMJ-Pressemitteilung vom 14. März 2013 (www.bmj.de), dass ein Teil der Schulden (diskutiert werden rund 35 %) im Verfahren beglichen wird. Sind zumindest die Verfahrenskosten (zwischen 1.500 und 2.500 Euro bei kleineren Verfahren) vollständig bezahlt, soll nach aktueller Diskussion in der Gesetzgebung eine Verkürzung auf immer noch vier Jahre möglich sein – für den Schuldner in jedem Fall ein Fortschritt, wenn das Gesetz 2014 nunmehr in Kraft tritt.

RA CHRISTIAN WEISS

DHPG RAe WP StB
Obermüller, Rohde & Partner
Godesberger Allee 125–127, 53175 Bonn
E-Mail: christian.weiss@dhp.de